



Kanton Zug

# Systematische Überprüfung

der Einhaltung der gesetzlichen  
Bestimmungen und kantonalen Vorgaben

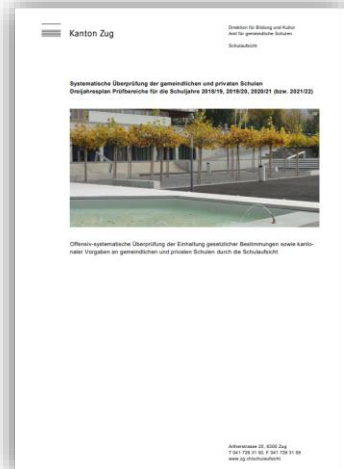


# Inhaltsverzeichnis

- Grundlagen der systematischen Überprüfung
- Ziel der Überprüfung
- Auswirkungen
- Abgrenzung Monitoring – Externe Evaluation
- Grundsätze
- Verlauf, Termine
- Methoden
- Prüfbereiche
- Reporting
- Medienberichterstattung

# Grundlagen der systematischen Überprüfung

- Rechtliche Grundlagen § 8<sup>bis</sup> SchulV
- Konzept Systematische Überprüfung
- Pool Prüfbereiche (intern)
- Dreijahrespläne Prüfbereiche



# Grundlagen der systematischen Überprüfung

Beraten und  
Informieren

Leiten und  
Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und  
Kontrollieren

Broschüre «Schulaufsicht»



Prüfen und  
Kontrollieren

Einhaltung gesetz-  
licher Bestimmungen

Gleichwertigkeit der  
Angebote

Lehrberechtigung

Arbeitsfeld «Prüfen und Kontrollieren»

Überprüfung der Vorgaben durch:

- **Passiven Ansatz:** Hinweise aus der Bevölkerung, der Lehrerschaft, von involvierten Bildungspartner
- **Systematischen Ansatz:** Geplantes und systematisches Monitoring der Schulaufsicht

# Ziel der Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Verfassung und die Gesetzgebung gebunden.

Auftrag des Kantons:

- Übereinstimmung der Gemeindetätigkeit mit kantonalem Recht sowie mit Gemeinde- und Bundesrecht überprüfen
- Gleichwertigkeit der Bildungsangebote der Gemeinden garantieren

# Ziel der Überprüfung

Fokus auf formale Aspekte der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und kantonaler Vorgaben (Einhaltung: ja/nein)

- Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung
- Regierungsrats- und Bildungsratsbeschlüsse

## Beispiele

- Vorhandensein eines Lehrdiploms
- Einhaltung der Stundentafeln, Blockzeiten etc.
- Meldepflicht von Privatschulen an Rektor/in der Wohnortsgemeinde

# Auswirkung

## Bestätigung der Ordnungsmässigkeit

- ...schafft Vertrauen in die Schule vor Ort, bzw. in das kantonale Schulsystem; kann für die Imagepflege unterstützend wirken

## Handlungsbedarf aufseiten der Schule

- Behebung von festgestellten Defiziten bzw. Missständen



# Abgrenzung Monitoring – Externe Evaluation

|                          | Schulaufsicht   | Externe Evaluation   |
|--------------------------|---|--|
| Auftrag                  | Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, kantonaler Vorgaben | Systematische Überprüfung der Qualität der Schulen                     |
| Fokus                    | Formale Aspekte   | Qualitative Aspekte  |
| Feedback an Schulen      | Rückmeldung an die Schulen, über Einhaltung der Vorgaben                  | Entwicklungshinweise, Vorschläge zur Qualitätsverbesserung             |
| Vorgehen bei Missständen | Einleitung weiterer Abklärungen, ggf. aufsichtsrechtliches Verfahren      | Bei gravierenden Missständen: Meldung an Schulleitung, Schulkommission |
| Verbindlichkeiten        | Beantragung von Massnahmen bei DBK (DBK weisungsbefugt)                   | Empfehlungen an die Schulen (Entwicklungshinweise)                     |



# Abgrenzung Monitoring – Externe Evaluation

|                            | Schulaufsicht   | Externe Evaluation   |
|----------------------------|---|--|
| Lehrberechtigung           | Diplome, Lehrberechtigung prüfen, Abgleich mit Unterrichtstätigkeit | Keine Zuständigkeit  |
| Stundenpläne               | Umsetzung der Stundentafeln, Zeiteinheiten pro Fach                 | Keine Zuständigkeit  |
| Beurteilen und Fördern B&F | Vorgaben der Schulleitung, B&F in Jahresplanung                     | Qualität der Umsetzung der Grundsätze B&F, Haltung der LP, der Schule zu B&F |
| Zeugnisse                  | Werden Vorgaben im Promotionsreglement eingehalten?                 | Keine Zuständigkeit  |

# Grundsätze

## Grundsatz 1: Relevanz

Die von der DBK festgelegten Prüfbereiche sind von Bedeutung für das Bildungswesen (→ relevante Kernbereiche).

## Grundsatz 2: Transparenz

Das Verfahren wird für die Beteiligten transparent ausgestaltet:  
Verfahrensschritte / Aufgaben / Rollen / Zuständigkeiten

# Grundsätze

## Grundsatz 3: Adäquanz

Umfang und Methode der Datenerhebung sowie die dazu benötigten Ressourcen sind verhältnismässig: Ausbalancierter Aufwand und Ertrag, massvolle personelle Investitionen für Datenerhebung, Leistbarkeit mit bestehenden Ressourcen

## Grundsatz 4: Proaktiver Handlungsspielraum

Frühzeitige Kommunikation des Dreijahresplans gewährt Handlungsspielraum und Planungssicherheit: adäquate Vorbereitungszeit, Festlegung von Massnahmen in der Jahresplanung, erst nach massvoller Konsolidierung

# Grundsätze

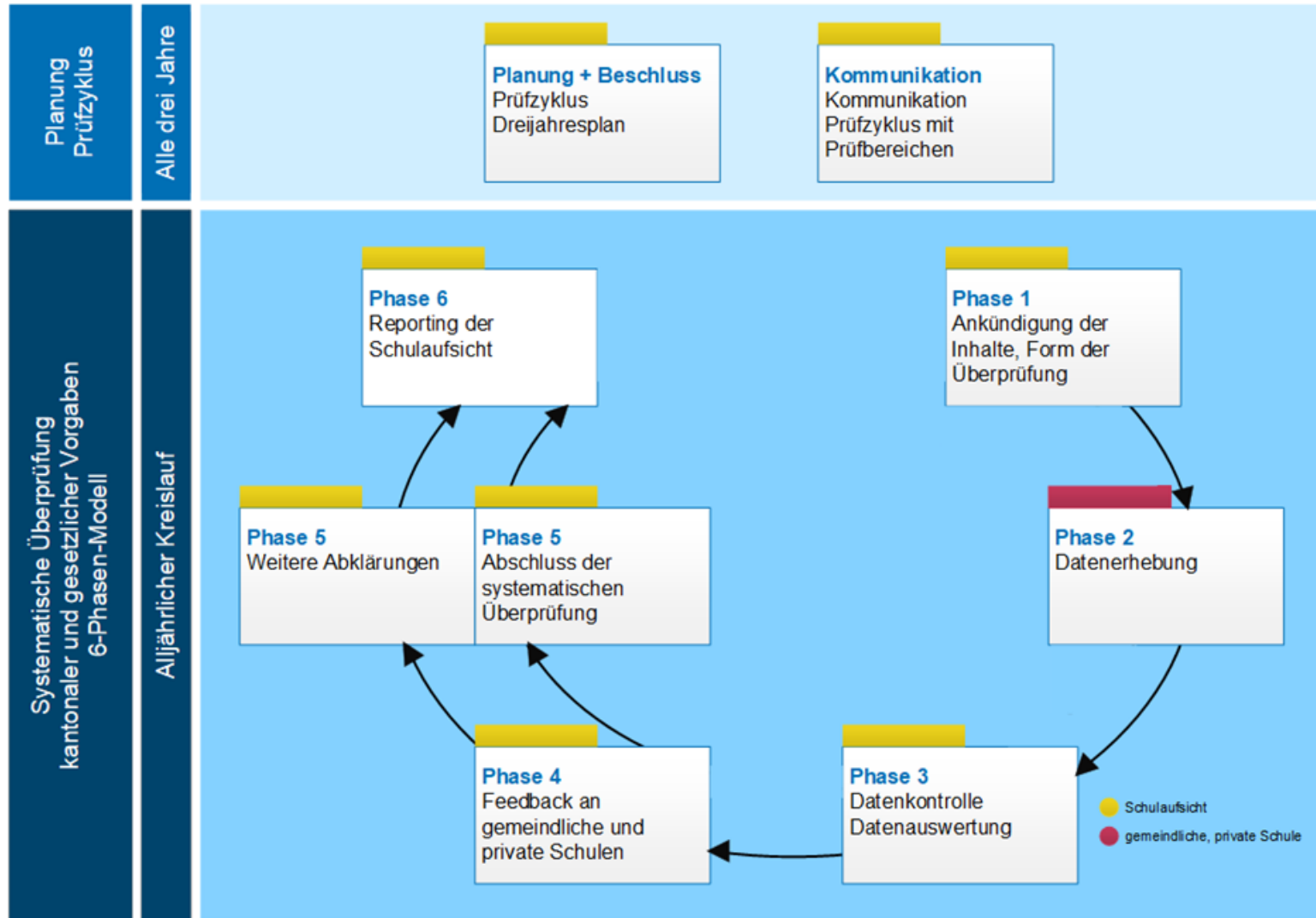
## Grundsatz 5: Datenvertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Daten ist gegenüber anderen Gemeinden und Privatschulen gewährleistet.

- Resümierender Bericht zuhanden aller Gemeinden und der DBK anonymisiert
- Nach Abschluss der Überprüfung Vernichtung der Originaldaten spätestens nach einem Jahr

Die individuelle Berichterstattung an die operative und strategische Führungsebene ist nicht anonymisiert.

# Verlauf



# Termine

|                | Aktivität  | Zuständigkeit |
|----------------|--|---------------|
| April - August | <ul style="list-style-type: none"><li>• Detailinformationen über die Durchführung der Datenerhebung an die Schulen</li></ul>   | Schulaufsicht |
| Sept. - Nov.   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Datenerhebung</li></ul>  | Schule        |
| bis Ende Dez.  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Auswertung der Daten</li></ul>   | Schulaufsicht |
| bis Ende Jan.  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verfassen des Berichts</li></ul>   | Schulaufsicht |
| bis Ende Feb.  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Individuelles Feedback an die Schule oder Einleitung weiterer Abklärungen</li><li>• Kommunikation der jeweiligen Dreijahresplanung</li></ul> | Schulaufsicht |
| bis Mitte März | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss des Verfahrens</li><li>• Reporting der Schulaufsicht</li></ul>   | Schulaufsicht |

# Methoden

|                        | Möglichkeiten   |
|------------------------|---|
| Stichproben            | <ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenziehung bei grosser Population</li><li>• Zufallsproben</li></ul>   |
| Schriftliche Befragung | <ul style="list-style-type: none"><li>• Onlinebefragung</li><li>• Papierfragebogen</li></ul>  |
| Dokumentenanalyse      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mögliche Dokumente<ul style="list-style-type: none"><li>• Klassenstundenpläne</li><li>• Richtlinien zu den Stundenplänen</li><li>• Lehrdiplome etc.</li></ul></li></ul> |
| Interview              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Telefonisch oder face-to-face</li><li>• Ergänzung zur schriftlichen Befragung, Dokumentenanalyse</li></ul>  |



# Prüfbereiche

## Dreijahreszyklus und Auswertung

| Schuljahr | Gemeindliche Schulen                      | Privatschulen   |
|-----------|---|---|
| 2018/19   | Zeugnisse                                 | Umsetzung der Meldepflicht an den Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist |
| 2019/20   | Entscheide betreffend besondere Förderung | Schularzt   |
| 2021/22   | Hausaufgaben                              | Durchführung einer internen Evaluation  |

### 2018/19

#### Gemeindliche Schulen

- 9 von 10 Zeugnissen korrekt
- Abweichungen: Wahlfächer, unzulässige Textbausteine unter "Bemerkungen", Doppelstatus als Regel- und Sonderschüler, Lernberichte

#### Privatschulen:

- Meldepflicht 40 % nicht erfüllt
- Gründe: Meldung nur im Kt. Zug, Abgabe Schulbestätigungen an Erziehungsberechtigte oder Arbeitgeber

# Prüfbereiche

## Auswertung

### 2019/20

Gemeindliche Schulen:

- «üLZA» in 1-2 Fächern nur bei Vorliegen einer Teilleistungsstörung (nicht bloss aufgrund von schwächeren Leistungen).
- Anzahl «vLZA in mehreren Fächern bei Beeinträchtigung im Lernen» seit neuer Möglichkeit markant gestiegen (Umgehung von «üLZA aufgrund einer Lernbehinderung»?)
- «vLZA in mehreren Fächern bei Beeinträchtigung im Lernen» oft nach zwei Jahren verlängert und vereinzelt auch auf der Sek I beschlossen (trotz Einteilung der SuS in die vier Schularten)

Privatschulen:

- Keine Privatschule hatte einen mit den gemeindlichen Schulen vergleichbaren und mit sämtlichen Aufgaben versehenen Schularzt-Dienst organisiert.
- Grosse Unterschiede bezüglich der Umsetzung des Schularzt-Dienstes

### 2021/22

Gemeindliche Schulen:

- Regelmässig mehr Hausaufgaben als höchstens zulässig
- Keine Hausaufgaben-Übersicht in der Schule
- Hausaufgaben vom Freitag auf den Montag, d. h. über das Wochenende

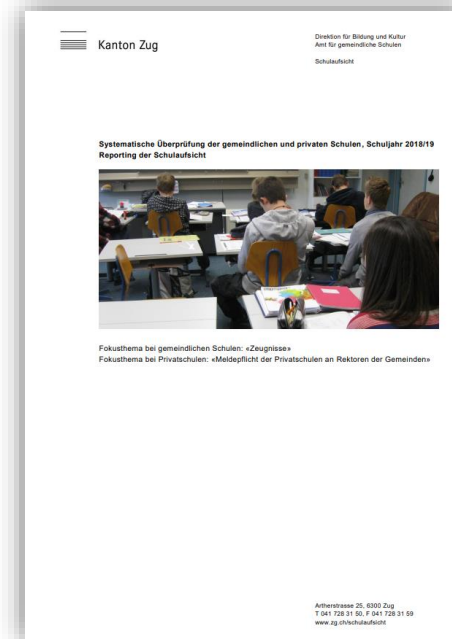
Privatschulen:

- Keine interne Evaluation durchgeführt
- Keine Mehrjahresplanungen für die geplanten schulischen Entwicklungsprozesse
- Evaluationsresultate werden nicht in schriftlichen Evaluationsberichten festgehalten
- Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nicht in einem Massnahmenplan festgehalten

# Reporting

## Anonymisierte Berichterstattung über das Verfahren

- z.H. der jeweiligen zuständigen Gremien (KR, RR, BR, DBK, Reko, SPKZ, Privatschulen etc.)
- Steuerungswissen für den Kanton



# Medienberichterstattung

## Hohes öffentliches Interesse an Ergebnissen

### Eine Krankenschwester ist kein Schularzt

Die Schulaufsicht hat Schulen im Kanton Zug unter die Lupe genommen und Verbesserungsbedarf erkannt.

Jedes Schuljahr prüft die Abteilung Schulaufsicht, und zehn Privatschulen le- wird, und zehn Privatschulen le- schwester angestellt. «Diese er- spielsweise nicht längerfristig elle Überprüfung hat erneut ge- rollen

## Zeugnisse und Meldepflicht

Im laufenden Schuljahr hat die kantonale Schulaufsicht geprüft, ob die Zeugnisschüler in den Gemeinden. Bei den Privatschulen stand die Meldepflicht.

Bei den Privatschulen wird geprüft, ob die Zeugnisschüler in den Gemeinden. Bei den Privatschulen stand die Meldepflicht.

**Kanton** Bei der Prüfung ständerliche und privater Schulen hat Medienmittler des letzten Schülers formal den.

**Privatschulen** Bei den Privatschulen überprüfte die Rektoren der Schulen. Diese sieht

## AUS DEN GEMEINDEN

### Knappe Mehrheit der Schülerinnen und Schüler findet Hausaufgaben sinnvoll

Erstmal wurden sämtliche Zuger Eltern mit Kindern in der öffentlichen Primar- und Sekundarstufe I zu den Hausaufgaben befragt. Bei den Eltern finden sie breite Zustimmung. Bei den Schülerinnen und Schülern immerhin eine Mehrheit.

Im Kanton Zug finden sich die Regeln zu den Hausaufgaben im Schulreglement. Im laufenden Schuljahr überprüfte die Schulaufsicht, ob die Regeln eingehalten wurden. Mit einer Online-Befragung sämtlicher Eltern von Schulkindern der 1. Primarklasse bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I wurden unter anderem Fragen zur Art, zum Umfang sowie zur Schwierigkeit der Hausaufgaben gestellt. Es handelte sich um die erste flächendeckende Befragung sämtlicher betroffener Eltern im Kanton Zug. Bei den Eltern lag die Rücklaufquote bei fast 50 Prozent, bei den ebenfalls befragten Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse bei 90 Prozent. Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen in verschiedener Hinsicht ein erfreuliches Bild. Die Hausaufgaben werden gemäss den kantonalen Vorgaben erteilt. Sie dienen grossmehrheitlich der Festigung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und der Einübung des zentralen in der Schule erlernten Schulstoffs. «Damit zeigen die Lehrpersonen, dass sie das richtige Verständ-



48 Prozent der Kinder glauben, sie erhielten zu viele Hausaufgaben. Foto: Adobe Stock

nis über Sinn und Zweck der Hausaufgaben haben», führt Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht, aus. Ebenfalls positiv sei, dass kaum Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag des gleichen Tages erteilt werden. Auch werden die Hausaufgaben - entgegen gelegentlich geäußelter Kritik - regelmässig in der Schule korrigiert. 88 Prozent der Kinder und 90 Prozent der Eltern bestätigen dies. Erfolgreich ist zudem, dass die Hausaufgaben bei den Eltern auf breite Zustimmung stos-

sen. So geben 81 Prozent der an der Befragung teilnehmenden Eltern an, dass sie als Eltern die Hausaufgaben grundsätzlich als sinnvoll erachten. 88 Prozent der antwortenden Eltern nehmen regelmässig Einblick in die Hausaufgaben und die schulische Arbeit ihres Kindes. Und 76 Prozent der Eltern finden Hausaufgaben wichtig, damit sie sehen, woran ihr Kind in der Schule arbeitet. Restierend fasst der Bildungsdirektor, Stephan Schleiss, diese Ergebnisse zusammen: «Die Hausaufga-

ben sind für die Eltern ein wichtiges Fenster zur Schule.» Einige Antworten der Eltern unterscheiden sich deutlich von denjenigen der Kinder. Während nämlich 48 Prozent der Kinder angeben, regelmässiger Hausaufgaben zu erhalten, als dies für die eigene Klasse maximal zulässig wäre, sehen das nur 21 Prozent der Eltern so. Auch bezüglich der neben den Hausaufgaben verbleibenden Freizeit unterscheiden sich die Einschätzungen der Eltern und der Kinder deutlich. 25 Prozent der Kinder geben an, neben den Hausaufgaben oft oder genügend Freizeit zu verfügen, währenddessen dies nur 13 Prozent der Eltern so sehen. Und während bei den Eltern die Zustimmung zu den Hausaufgaben wie aufgezeigt breit ist, ist sie bei den Kindern mit 55 Prozent zwar merklich tiefer, aber immer noch vorhanden.

**Hausaufgaben erteilen ist anspruchsvoll** Neben der Dosierung der Hausaufgaben scheint auch der Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben eine besondere Herausforderung zu sein. Während 15 Prozent der Kinder die Hausaufgaben als eher zu schwierig erachten, finden sie 29 Prozent der Kinder eher zu einfach. Ausserdem gibt beinahe ein Fünftel der Kinder an, die Unterstützung der Eltern zu brauchen, um die Hausaufgaben lösen zu können. Rund ein Neuntel der Kinder be-

sucht die Hausaufgabenhilfe in der Schule. Hausaufgaben - auch das lässt sich aus den Ergebnissen herauslesen - müssen Gegenstand der pädagogischen Führung durch die Schulleitenden bleiben. PD

**Lieber oft als viel** In einem Interview mit BBC Radio 4 äusserte sich der Bildungsforscher John Hattie zum Thema Hausaufgaben. Die Wirkung von Hausaufgaben auf die Schülerleistungen sei in der Primarschule, so Hattie, beinahe null, auf der Oberstufe aber vorhanden. Hattie empfiehlt, die Null-Wirkung in der Primarschule als Anlass für einen kritischen Umgang und nicht für die Abschaffung der Hausaufgaben zu nehmen. Fünf bis zehn Minuten hätten die gleiche Wirkung wie eine oder zwei Stunden. Die Hausaufgaben sollen bei der Vertiefung von etwas bereits Geleertem helfen und müssen zwingend selbstständig gelöst werden können. Weil Hausaufgaben auf der Oberstufe einen positiven Effekt auf die Schülerleistungen haben, ist es sinnvoll, die selbständige Vertiefung zu Hause schon in der Primarschule einzubringen. Bei der Hausaufgabenmenge dürfen und sollen sich Lehrpersonen zurückhalten. Für Primar- und Oberstufe gilt die grifflige Hausaufgabenformel des Bildungsforschers Ulrich Traut-

lind: lieber oft als viel.

### Zuger Zeitung

16. März 2018, 13:37

## Kontrolle durch Schulaufsicht: Drei Lehrer unterrichteten ohne gültiges Lehrdiplom

Montag, 30. Januar 2017

## Gute Noten für Gemeinden und Schulen

Bildung Zum zweiten Mal überprüfte die Schulaufsicht der Bildungsdirektion Privatschulen und Schulen der Gemeinden. Nur in einem einzigen Fall musste als Folge der Prüfungen nachgebessert werden.

Seit letztem Schuljahr durchleuchtet die Abteilung Schulaufsicht der Bildungsdirektion die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen des Kantons Zug zusätzlich zu den bestehenden Verfahren auf offensiv-systematische Weise.

Im Anschluss an die Überprüfung beantragt sie allenfalls notwendige Massnahmen. Für Bildungsdirektor Stephan Schleiss ist die aktive Schulaufsicht ein wichtiges Führungsinstrument. Er lässt sich in einer Medienmitteilung wie folgt zitieren: «Wer Vorgaben macht, muss auch Kontrollen machen.»

**Schulfreie Halbtage werden eingehend überprüft** In diesem Schuljahr prüfte die Schulaufsicht, ob die Schulkommissionen der einzelnen Gemeinden maximal acht schul- und unterrichtsfreie Halbtage, sei es für lokale Feiertage, lokale Veranstaltungen oder schulinterne Weiterbildungen, festgelegt haben. Als «schulfreie» Halbtage gelten jene Tage, an denen weder Unterricht noch sonst eine schulische Veranstaltung stattfindet. An «unterrichtsfreien» Halbtagen haben nur die Schülerinnen und Schüler frei, wogegen die Lehrer an Veranstaltungen teilnehmen. Der Kantonsrat und der Regierungsrat haben sich verschiedentlich dazu geäussert, dass das maximal zulässige Kontingent von acht Halbtagen pro Schuljahr nicht überschritten werden darf.

Weiter überprüfte die Schulaufsicht die Auswirkung des Kantonsbeitrages an das Schulgeld von Zuger Schülern an den Privatschulen. Den anerkannten Privatschulen im Kanton Zug gewährt der Kanton Beiträge, dies insbesondere, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Eltern zu reduzieren. Mindestens 50 Prozent des Kantonsbeitrages müssen jedoch den Eltern von Zuger Schülern zugutekommen. Die Schulaufsicht überprüfte nun sichprobenartig, ob die entsprechenden Auszahlungen beziehungsweise Schulgeldreduktionen tatsächlich erfolgten und ob diese auch transparent gemacht wurden.

**Eine Abweichung ist entdeckt worden** In zehn der elf Gemeinden wurden die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten. In einer Gemeinde wurde eine Ab-

weichung festgestellt, die sich allerdings nicht auf das zulässige Kontingent an schul- und unterrichtsfreien Halbtagen bezog, sondern auf die Umsetzung. Auf Ersuchen der Schulaufsicht beschloss die zuständige Schulkommission bereits im November 2016 eine entsprechende Korrektur. Damit setzen alle Zuger Gemeinden die kantonalen Vorgaben vorschriftsgemäss um. Bei der Analyse der Begründungen für die freien Halbtage fällt auf, dass nur noch eine Gemeinde zwei Halbtage

«Wer Vorgaben macht, muss auch Kontrollen machen.»

Stephan Schleiss Bildungsdirektor

## SVP stellt Fragen zu den Klassengrössen

Parlament Die Bildungskosten in der Stadt Zug würden jährlich massiv ansteigen, schreibt die SVP-Fraktion der Stadt Zug in einer Interpellation an den Stadtrat und ergänzt: «Die Frage, wie man dieses Kostenwachstum in den Griff bekommen kann, beschäftigt die Politik schon lange. Um den Kontext der Kostensteigerungen in verschiedenen Szenarien und Verhältnissen beurteilen zu können, stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen», schreibt die Partei weiter.

**Was kostet ein Schüler pro Jahr** Die SVP fragt, wie hoch die durchschnittliche Klassengrösse in den Zuger Stadtschulen sei;

und was für eine Schulkasse pro Jahr auf Basis dieser durchschnittlichen Klassengrösse aufgewendet werden müsse. Ebenso will die SVP wissen: Was kostet ein Schüler pro Jahr auf Basis dieser durchschnittlichen Klassengrösse, und wie würden sich die Kosten pro Klasse und Schüler verhalten, wenn man von diesem durchschnittlichen Wert die Klassengrössen bis zum höchstmöglichen kantonalen Richtwert erhöhen würde?

Die Partei wünscht sich, dass die Angaben des Stadtrats stufenweise erfolgen; also was beispielsweise eine Klasse mit 18 Schülern koste, und wie teuer eine Klasse mit 19 Schülern zu stehen komme. (M)

Halbtage, in einer Gemeinde gar fünf Halbtage dafür eingesetzt. In einer Gemeinde fällt die Schule wegen der Fasnacht nur an zwei Halbtagen aus. Fällt die Fasnacht in die Sportferien, erhöht sich aus diesem Grunde der Spielraum für schulinterne Lehrerweiterbildungsveranstaltungen in den Gemeinden.

**Schulen kooperieren mit den Prüfungsinstanzen** Im Schuljahr 2016/17 wurde das Verfahren der systematischen Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen zum zweiten Mal durchgeführt. Das Verfahren scheint verankert und als fester Bestandteil des Qualitätsmanagements an den gemeindlichen Schulen Fuss gefasst zu haben. Bilanzierend hält der Leiter der Abteilung Schulaufsicht, Markus Kunz, fest: «Die offensiv-systematische Überprüfung der Schulaufsicht bewährt sich.» Weiter hält Kunz fest, dass die gemeindlichen und privaten Schulen in hohem Masse kooperationsbereit gewesen seien und sehr gut mit der Schulaufsicht zusammengearbeitet hätten. Die Erfüllung der Vorgaben durch Gemeinden und Privatschulen sei äusserst erfreulich. (red)

# Fragen

Kontakt



Abteilung Schulaufsicht:  
[www.zg.ch/schulaufsicht](http://www.zg.ch/schulaufsicht)

